

Satzung PNT - Praxisnetz Neukölln-Tempelhof e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „PNT - Praxisnetz Neukölln-Tempelhof“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Namenszusatz eingetragener Verein in abgekürzte Form „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Seit 2006 arbeiten Arztpraxen im Bezirk Neukölln und angrenzenden Stadtteilen Tempelhof und Kreuzberg im Sinne eines Praxisnetzes zusammen. Der Verein bildet nunmehr die Rechtsform für die Fortführung dieser Zusammenarbeit.
2. Die Ziele des Verein sind:
 - a. Anerkennung als Praxisnetz nach § 87b Abs. 4 SGB V
 - b. Verbesserung der Zusammenarbeit der Mitglieder bei der Patientenversorgung u.a. durch Regelungen und Behandlungspfade
 - c. Initiierung, Umsetzung oder Teilnahme an regionalen und überregionalen Versorgungsprojekten, Informations- und Schulungsangeboten
 - d. Aktivitäten zur Aufrechterhaltung einer wohnortnahen ambulanten Versorgung
 - e. Einbeziehung von Nichtmitgliedern (andere Praxen, Kliniken und andere Leistungserbringer) zur Verbesserung der intersektoralen Patientenversorgung
 - f. Gesprächspartner für Entscheidungs- oder Kostenträger in Fragen der Patientenversorgung
 - g. Aufbau und Pflege eines Wissens- und Informationsmanagements
 - h. Maßnahmen zur Qualitätsmessung und -verbesserung in der ambulanten Versorgung
3. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können in eigener Praxis bzw. Berufsausübungsgemeinschaft niedergelassene und zugelassene Ärztinnen / Ärzte werden, im Bezirk Neukölln oder angrenzender Stadtteile tätig sind.
2. Außerordentliche Mitglieder können in Praxen bzw. Berufsausübungsgemeinschaft angestellte Ärztinnen oder Ärzte, andere zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene bzw. ermächtigte Ärzte / Psychotherapeuten, nichtärztliche Leistungserbringer oder andere natürliche Personen werden, wenn dies den Zwecken des Vereins dienlich ist.
3. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Vereins, eine Ablehnung ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Das Mitglied erklärt sich mit der Aufnahme in ein öffentliches, auch über das Internet einsehbares Verzeichnis des Vereins unter Nennung seiner Kontaktdaten und ggf. sonstiger von ihm dem Verein bekannt gegebener Leistungs- und Servicedaten einverstanden.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeiten.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss oder Tod, sowie bei ordentlichen Mitgliedern nach Entfall der Voraussetzung nach § 3 Abs. 1.
3. Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt und/oder nachhaltig gegen wesentliche Ziele bzw. Kriterien des Vereins, wie sie beispielsweise in der Vereinsordnung niedergelegt sind, verstößt. Jedes Mitglied kann einen entsprechenden Antrag stellen, über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen. Die Mitgliederversammlung kann diesen Ausschluss mit einer 2/3 Mehrheit widerrufen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme bei Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlungen. Die Ausübung des Stimmrechts setzt die vollständigen Zahlungen gemäß § 3 Abs. 5 voraus. Ihre mitgliedschaftlichen Rechte üben die Mitglieder gemeinschaftlich in der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung aus.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an Mitgliederversammlungen und ihren Beratungen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten des Vereins zu erlangen.
3. Jedes Mitglied ist angehalten, die Ziele des Vereins durch seine Mitwirkung in Projekten bzw. Erarbeitung und Einhaltung von Regelungen zu unterstützen. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können dazu entsprechende Anforderungen an Mitglieder definieren, u.a. die Beteiligung an Arbeitsgruppen, die Mitwirkung an Projekten und die Umsetzung vereinbarter Regelungen.
4. Für die Abwicklung von Aufgaben betraut der Verein ggf. auch Dritte. Diese sind gegenüber dem Mitglied auch handlungsberechtigt.
5. Das Mitglied ist in der Ausübung seiner Tätigkeit an keinerlei Weisungen seitens des Vereins gebunden und unterliegt nur den berufs- und zulassungsrechtlichen bzw. sonst auf seine Tätigkeit anwendbaren einschlägigen Bestimmungen. Eine Haftung für jegliche Schäden, die einem Mitglied durch die Teilnahme an einer Vereinsaktivität entstehen, ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und 2 bis 4 Beisitzern, einem Kassenwart und einem Schriftführer. In den Vorstand können ordentliche oder außerordentliche Mitglieder gewählt werden. Alle Mitglieder des Vorstands sind für Vorstandsentscheidungen stimmberechtigt, jedes Mitglied hat dabei eine Stimme.
2. Der Gründungsvorstand bleibt nach der Gründung maximal 15 Monate im Amt und kann bis dahin auch weitere Beisitzer ernennen, bis die Höchstgrenze von 4 erreicht ist.
3. Erstmalig spätestens 15 Monate nach Gründung werden die Mitglieder des Vorstandes in ordentlichen Mitgliederversammlungen gewählt, die dabei auch über die Anzahl der Beisitzer in der Wahlperiode entscheidet. Die Amtsdauer des so gewählten Vorstands beträgt vom Tag der Wahl an zwei Jahre. Nach Ablauf einer Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus dem Amt aus, wird durch den verbleibenden Vorstand ein neues Mitglied nachnominiert. Auf der folgenden Mitgliederversammlung ist die Nachnominierung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.- Alle bis dahin vom Vorstand gefassten Beschlüsse bleiben unabhängig vom Ergebnis dieser Bestätigung gültig.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich - auch per E-Mail oder Fax - mit einer Frist von mindestens zwei

Wochen mit Tagesordnung einberufen werden. Diese können auch auf telefonischen oder internet-basierten Zusammenschaltungen abgehalten werden. Der Vorstand ist in jeder Vorstandssitzung beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder – darunter muss der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein – zum Beschlusszeitpunkt anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege auch per Email gefasst werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder die Zustimmung zum Beschluss vorliegt. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben ist.

5. Der Vorstand kann sich eine ergänzende Geschäftsordnung geben.
6. Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand im Rahmen des geltenden Rechts und der finanziellen Möglichkeiten des Vereins auszuführen.
7. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter muss der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein, vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind dabei im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt, worauf in gebotener Art und Weise hinzuweisen ist.
8. Für die Abwicklung von Aufgaben betraut der Vorstand ggf. auch Dritte. Diese sind gegenüber dem Mitglied auch handlungsberechtigt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, und zwar schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen, einberufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung entweder bei der Post oder der Versand per Email oder Fax an die letzte, dem Verein bekannten Praxis- bzw. Emailadresse bzw. Faxnummer des Mitglieds.
2. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Beginn der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden, dies gilt nicht für Satzungsänderungen oder Beschlüsse zur Auflösung des Vereins.
3. Ein Mitglied kann sich bei der Stimmabgabe vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Der Vertreter hat auf Verlangen des Versammlungsleiters eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
4. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Beschlüsse, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Mitglieder, bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der dann anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, außer wenn mehr als 25% der abstimmenden Mitglieder eine andere Art der Abstimmung verlangen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von Vorsitzenden des Vereins oder von dessen Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
6. Der Schriftführer protokolliert die Versammlung. Ist dieser verhindert, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung und des Ergebnisses/Abstimmungsergebnisses eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter muss der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein, binnen 4 Wochen zu unterzeichnen ist.

7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes und zwei Kassenprüfern
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und der Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - c. Festlegung des Jahresbeitrages, einer Entschädigungsordnung für Aufwände der Vorstandsmitglieder und für die Mitarbeit von Mitgliedern des Vereins für Mitwirkung in Arbeitsgruppen und Projekten
 - d. Beschluss von Satzungsänderungen
 - e. Entscheidungen über wesentliche Aktivitäten und Projekte des Vereins
 - f. Beschlussfassung über Vertragsabschlüsse mit einem Wert von über 5.000 €
 - g. Verabschiedung und Änderungen einer Vereinsordnung
 - h. Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 - i. Entscheidung über einen Widerruf zu einem vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss eines Mitgliedes.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der Mitglieder einzuberufen oder durch Beschluss des Vorstandes, ebenfalls schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen.
9. Die Wahl des Vorstandes erfolgt als Blockwahl. Steht ein derartiger Block nicht zur Verfügung oder auf Wunsch von mindestens 25% der anwesenden Mitglieder, erfolgt eine Einzelwahl. Als gewählt gilt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen (ohne Enthaltungen) erzielt. Wird eine solche nicht erreicht, ist der gewählt, der im zweiten oder bei Stimmgleichheit weiteren Wahlgängen die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann (sog. relative Mehrheit). Die Wahlen finden offen durch Handzeichen statt, auf Antrag von mindestens 25% der anwesenden Mitglieder geheim.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, sofern dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vereins beantragt wird.
2. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der in der außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Diese Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§ 10 Sonstiges

1. Diese Satzung wurde auf der konstituierenden Sitzung am 20. Januar 2017 auf der Gründungsversammlung beschlossen und tritt an diesem Datum in Kraft.
2. Satzungsänderungen sind dem zuständigen Vereinsregister anzuzeigen.
3. Sollte eine der Bestimmungen der vorliegenden Satzung ungültig, nichtig und/oder unerfüllbar sein oder werden, verpflichten sich die Mitglieder, die ungültigen, nichtigen und/oder unerfüllbaren Bestimmungen durch gültige, bei der Ausfertigung der vorliegenden Satzung in erster Linie den Absichten der Mitglieder entsprechende Bestimmungen zu ersetzen.
4. Geschäftsanschrift des Vereins: Praxis Schaffner-Kubicki, Britzer Damm 1-3, 12347 Berlin